

## Konversionen als Kirchenwechsel – konfessionskundlich-ökumenische Aspekte\*

*Walter Fleischmann-Bisten*

Das Thema der innerchristlichen Konversion und des damit verbundenen Wechsels von einer Kirche oder Gemeinde in eine theologisch-konfessionell anders geprägte und strukturierte Institution ist historisch betrachtet vor allem eine Folge der Reformation des 16. Jahrhunderts. Oder genauer gesagt: eine Konsequenz der Konfessionalisierung im Kontext des sog. Augsburger Religionsfriedens von 1555. Freilich gab es längst davor Wechsel von einer zu einer anderen Religionsgemeinschaft. In der Alten Kirche wurde unter dem lateinischen Begriff „*conversio*“ die Annahme des christlichen Glaubens als Folge einer Bekehrung oder Umkehr verstanden<sup>1</sup>. Und es gab etwa Donatisten und Arianer, deren Lehre von der Mehrheit der Reichskirche abgelehnt wurde; sie galten somit als Häretiker verschwanden nach und nach von der christlichen Landkarte. Ähnliches gilt für die aus mittelalterlichen Protestbewegungen entstandenen Minderheiten der Albigenser, Katharer, Wyclifiten und Waldenser, die nach Verfolgungen durch die römische Inquisition ganz oder fast ganz bei Beginn der Reformation ausgerottet waren.

Folgenreich blieben die reichsrechtlichen Bestimmungen des Augsburger Reichstags von 1555 und des Westfälischen Friedens von 1648 einerseits und die Entstehung einer Vielzahl von Konfessionen und Kirchen, die in der Reformation ihre Wurzeln haben, andererseits. Denn die daraus resultierende konfessionelle und juristische Gemengelage führte nicht nur zu Ausgrenzungen, Vertreibungen und Religionskriegen. Sie führte territorial unterschiedlich geordnet und gelebt zu antiprottestantischen bzw. antikatholischen Agitationen und innerevangelisch bis heute zu einem Unverhältnis von Landeskirchen

---

\* Für den Druck überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 16.5.2013 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und am 11.6.2015 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München gehalten wurde. Der Beitrag ist Kirchenpräsident Dr. Martin Heimbucher zum 60. Geburtstag am 27.10.2015 gewidmet.

1 Vgl. *Brenner*, Beatus: Art. Konversion IV. In: TRE 19 (1990), 575–578, 575f.

und Freikirchen<sup>2</sup>. Denn diese Entwicklung bestimmte jedenfalls in Deutschland und ähnlich in anderen mitteleuropäischen Regionen die Religionsgesetzgebung des 19. und 20. Jahrhunderts nachhaltig. Durch noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in mehreren deutschen Ländern praktizierte Zwangstaufen<sup>3</sup>, Friedhofsstreitigkeiten<sup>4</sup> und andere Konflikte entstand ein auch die innerprotestantische Ökumene bis heute belastendes Klima<sup>5</sup>. Die ökumenische Bewegung hatte es deshalb in Deutschland von Anfang an besonders schwer, wie neueste Publikationen gerade im Überblick klar belegen<sup>6</sup>. Allein dadurch bedingt ist das Wort Konversion im ökumenischen Kontext hierzulande noch heute ein Reizwort oder gilt gar als Tabuthema<sup>7</sup>.

Im Folgenden soll nun aus konfessionskundlicher Sicht ausschließlich das Thema des innerchristlichen Kirchen- bzw. Konfessionswechsels erörtert werden. Sowohl der Komplex des mit einer Konversion verbundenen Religionswechsels (also vom oder zum Judentum, Christentum, Islam oder anderen Religionen) als auch Kirchenaustritte ohne Übertritt in eine andere christliche Kirche oder

- 
- 2 Vgl. *Fleischmann-Bisten*, Walter: Landeskirchen und Freikirchen in Deutschland. Veränderungen und Herausforderungen eines Unverhältnisses. In: MdKI 60 (2009), 3–9.
  - 3 Vgl. *Muttersbach*, Peter: Rechtslage und Rechtspraxis zum Kirchenaustritt und Taufzwang im Herzogtum Braunschweig. Eine regionalgeschichtliche Fallstudie. In: *Freikirchenforschung* 24 (2015), 337–355.
  - 4 Vgl. *Voigt*, Karl Heinz: Streit um Bestattungen – Hausfriedensbruch und Anzeigen. Friede auf kirchlichen Friedhöfen durch staatliche Gewalt? In: *Freikirchenforschung* 24 (2015), 312–336.
  - 5 Vgl. die neun Beiträge zum Thema „Freikirchen als Außenseiter“. Ihr Verhältnis zu Staaten und Kirchen im Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: *Freikirchenforschung* 17 (2008), 11–178.
  - 6 *Voigt*, Karl Heinz: Ökumene in Deutschland. Internationale Einflüsse und Netzwerkbildung – Anfänge 1848–1945 (KKR 62). Göttingen 2014. Der zweite Teil, der die Entwicklungen nach 1945 darstellt, erscheint (KKR 65) im Juni 2015.
  - 7 Das Symposium des Vereins für Freikirchenforschung vom 28.–29.3.2015 in Höchst i. O. stand unter dem Thema „Kirchenwechsel – Tabuthema der Ökumene?“ Die Beiträge werden veröffentlicht im Jahrbuch *Freikirchenforschung* 25 (2016).

Gemeinschaft und Wiedereintritte werden hier nicht behandelt. Dazu liegen gerade aus neuerer Zeit verschiedene Publikationen vor<sup>8</sup>.

### 1. Konversionen Prominenter und Amtsträger/innen

Zweifellos erregen Konversionen prominenter Persönlichkeiten immer weit mehr Aufmerksamkeit als Kirchenwechsel anderer Gemeindeglieder. Dies gilt sowohl bei Politiker/innen wie bei Hochschullehrer/innen und kirchlichen Amtsträger/innen und dürfte sich für die letzten 400 Jahre so nachweisen lassen. Der Konfessionswechsel des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1608–1619) zum reformierten Bekenntnis 1613 war nicht nur in territorialen Machtansprüchen begründet, sondern gilt auch als Gewissensentscheidung: „Denn die Erwerbung niederrheinischer Gebiete (Jülich, Cleve, Berg) mit teilweise reformierter Einwohnerschaft kann nicht der ausschlaggebende Grund gewesen sein. Die Mark Brandenburg wie auch Ostpreußen, womit Johann Sigismund 1611 belehnt worden war, waren und blieben lutherisch. Johann Sigismund ließ deshalb den Bekenntnisstand seiner Untertanen unangetastet, wodurch Brandenburg bereits im 17. Jahrhundert ein konfessionell paritätisches Staatswesen wurde.“<sup>9</sup> Anders gelagert waren die Konversionen des sächsischen Kurfürsten Friedrich August (1670–1733) im Jahr 1697 und des Kronprinzen kurz vor dem Reformationsjubiläum 1717 zum Katholizismus, die auch eine gewisse Rolle für die Gestaltung dieser Zentenarfeier gespielt haben. Ein kaiserliches Dekret, das die evangelischen Gesandten beim Regensburger Reichstag 1717 ermahnt hatte,

---

8 Vgl. *Maier*, Hans: Religionswechsel – Religionsverfolgung. Eine vergleichende Umschau. In: IKZ 43 (2014), 216–233; den Schwerpunkt „Konversion. Warum Menschen ihre Religion wechseln“. In: *zeitzeichen* 14 (2013), H. 9, 22–39; *Laudage-Kleeberg*, Regina / *Sulzenbacher*, Hannes (Hg.): Treten Sie ein! Treten Sie aus! Warum Menschen ihre Religion wechseln. Berlin 2012; *Hermle*, Siegfried / *Maier*, Hans (Hg.): Konvertiten und Konversionen. Annweiler 2010; und für den Komplex des Abschieds vom Christentum: *Keller*, Barbara: De-Conversion. Sozialpsychologische Analysen. In: *Freikirchenforschung* 23 (2014), 57–65; *Schreiber*, Claudia: Mein Weg aus der Freikirche. Ein Essay. In: ebd., 73–77; und *Wehner*, Bernd: Geistlicher Missbrauch in der Gemeinde. In: ebd., 97–104.

9 *Strohmaier-Wiederanders*, Gerlinde: Art. Brandenburg. In: RGG<sup>4</sup> Bd. 1 (1998), 1727–1732, 1729f.

sich „nicht wie der gemeine Pöbel“<sup>10</sup> zu verhalten, schien jedenfalls im universitären Bereich weithin befolgt worden zu sein. Auch der frühere britische Premierminister Tony Blair hätte bei einem Übertritt zur römisch-katholischen Kirche während seiner zehnjährigen Amtszeit großes Aufsehen ausgelöst, da er damit immerhin der erste römisch-katholische Regierungschef in Großbritannien nach rund 400 Jahren gewesen wäre. Als er erst nach seinem Rücktritt vom Staatsamt (27. Juni 2007) am 22. Dezember des gleiches Jahres die Konversion offiziell vollzog und in die Kirche eintrat, der bereits seine Ehefrau und die vier Kinder angehörten, waren die Stellungnahmen dazu nicht mehr auf den Titelseiten der Tageszeitungen zu lesen<sup>11</sup>.

Auch die Konversionen kirchlicher Amtsträger/innen oder Hochschullehrer/innen fanden stets ein besonderes öffentliches Interesse; sie sind teils schon wissenschaftlich bearbeitet oder zumindest autobiographisch dokumentiert. Ich erinnere hier – ganz subjektiv und aus dem süddeutschen Bereich ausgewählt – an folgende Persönlichkeiten:

#### Leonhardt Fendt

Der zunächst römisch-katholische Theologieprofessor Leonhardt Fendt (1881–1957) wurde 1905 vom Augsburger Bischof zum Priester geweiht, promovierte 1910 in Straßburg und wirkte von 1911 bis 1917 als Subregens des Priesterseminars in Dillingen. An der dortigen Philosophisch-Theologischen Hochschule war er von 1915 zugleich als außerordentlicher Professor für Dogmatik und Apologetik tätig. Vor allem seine Lutherstudien veranlassten ihn zur Konversion. Nach Gesprächen mit dem evangelischen Pfarrer in Dillingen vollzog er diese „um Aufsehen zu vermeiden“ jedoch nicht in Bayern, sondern am Gründonnerstag 1918 in Halle/Saale. Nach einem Kolloquium beim königlich-preußischen Konsistorium in Magdeburg wurde er im

10 Vgl. *Schönstedt*, Hans-Jürgen: Reformationsjubiläum 1717. Beiträge zur Geschichte seiner Entstehung im Spiegel landeskirchlicher Verordnungen. In: ZKG 93 (1982), 58–118.

11 Vgl. zu den Vermutungen über eine Konversion im Zusammenhang seines Besuchs bei Papst Benedikt XVI. in Rom die Meldungen in: Berliner Morgenpost vom 24.6.2007; und zur Aufnahme in die römisch-katholische Kirche: Die Welt vom 22.12.2007; und FAZ vom 23.12.2007.

Juli des gleichen Jahres Pfarrer in Gommern, heiratete 1919, machte sich ab 1923 als Prediger in Magdeburg einen Namen, und wurde 1926 Pfarrer an der Gemeinde „Zum Heilsbrunnen“ in Berlin-Schöneberg. Nach umfangreicher Vortragstätigkeit und der Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten im Kontext des Augustana-Jubiläums 1930 habilitierte sich Fendt 1931 an der Berliner Universität für Praktische Theologie und konnte dort 1934 den Lehrstuhl für dieses Fach übernehmen. Obwohl nie Mitglied der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation konnte Fendt, der als „ein absolut apolitischer Mensch“ galt, nach Kriegsende keine Anstellung mehr an einer Hochschule bekommen. Ein Lehrauftrag an der Theologischen Fakultät Erlangen, die ihm 1930 das Ehrendoktorat verliehen hatte, konnte wegen Einspruchs der bayerischen Kirchenleitung nur 1946 ausgeübt werden. Nach kurzer Mitarbeit an der Liebenzeller Missionschule (1950–1952) widmete sich Fendt in Augsburg der Forschung. Während seiner letzten Lebensmonate in einem Augsburger Krankenhaus versuchte das katholische Pflegepersonal (vergeblich) „ihn zum Rücktritt in die katholische Kirche zu bewegen“. Aber dem „körperlich völlig abgekehrten Todkranken wurden die Sterbesakramente aufgenötigt“<sup>12</sup>.

#### Wilhelm von Pechmann

Ganz anders gelagert ist die Konversion des bekannten bayerischen Lutheraners Wilhelm Freiherr von Pechmann (1859–1948). Er war als Jurist in leitenden Positionen der Bayerischen Handelsbank tätig, engagierte sich in der Weimarer Republik ehrenamtlich in seiner Landeskirche, u. a. als langjähriger Präsident der Landessynode, beim Aufbau des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und seit 1896 als Rechtsritter des Johanniter-Ordens. 1913 verlieh ihm die Theologische Fakultät Erlangen die Ehrendoktorwürde. Von Pechmanns

---

12 Klaus, Bernhard: Art. Fendt, Leonhard. In: TRE 11 (1983), 78–81, 80f. Die umfangreiche Dissertation Karl-Friedrich *Wiggermanns* zu Fendts Leben und Werk (Diss. theol. Erlangen masch. 1981) wurde nie veröffentlicht, ist aber in der Bibliothek des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim vorhanden. Vgl. Ders.: Wechsel der Konfession – Kontinuität der Theologie: Leonhard Fendt. In: Maron, Gottfried (Hg.): Evangelisch und Ökumenisch. Beiträge zum 100jährigen Bestehen des Evangelischen Bundes (KiKonf 25). Göttingen 1986, 63–72.

Weg zu der erst knapp zwei Jahre vor seinem Tode vollzogenen Konversion umfasst in einer erst vor wenigen Jahren erschienenen Biographie daher auch nur wenige Seiten, obgleich erste Überlegungen zum Konfessionswechsel schon in der frühen Phase des sog. Kirchenkampfes erkennbar sind<sup>13</sup>. Von Pechmann, der 1936 Mitglied der Bekennenden Kirche wurde, kritisierte massiv den Weg seiner Kirchenleitung und seiner evangelischen Mitchristen in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, die er als einen Kampf des Christentums „um Leben und Tod“ erkannte. Da ihm „das Martyrium“ der römisch-katholischen Kirche glaubwürdiger als der kompromissreiche Kurs der lutherischen Landesbischöfe Hans Meiser und Theophil Wurm erschien, fragte er sich schon 1935, „wie lange seines Bleibens in der eigenen Kirche noch sein werde“<sup>14</sup>. Mehrfach drängte er Meiser angesichts der Judenverfolgung zu einem Protest bei staatlichen und parteiamtlichen Stellen. In der Zusammenarbeit mit der Una-Sancta-Bewegung stellte sich ihm ebenfalls die Frage des Kirchenwechsels; er lehnte diesen aber im Frühjahr 1944 noch definitiv ab. Erst nach eigener schwerer Erkrankung und dem Tod seiner Frau vollzog er im April 1946 die Konversion. Seitens der Landeskirche stand bei von Pechmanns Beerdigung im Februar 1948 in München nur der mit ihm befreundete Pfarrer August Rehbach am Grabe – neben dem Münchner Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber. Immerhin begründete Hans Meiser in einem Schreiben an von Pechmanns Tochter seine durch die Konversion begründete Absenz und würdigte die Verdienste des Verstorbenen für die Landeskirche<sup>15</sup>.

#### Roberto Daunis

Aus neuerer Zeit wäre zunächst an die Konversion des aus Argentinien stammenden römisch-katholischen Priesters Roberto Daunis (geb. 1934) in die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern erinnern. Er schildert in seiner autobiographischen Erzählung, wie das nach bestimmten Vorfällen bis dahin uneingeschränkte Vertrauen zu seinen

---

13 Vgl. *Sommer*, Wolfgang: Wilhelm Freiherr von Pechmann. Ein konservativer Lutheraner in der Weimarer Republik und im nationalsozialistischen Deutschland. Göttingen 2010, 218–233.

14 Ebd., 218.

15 Vgl. ebd., 233.

Bischöfen zerbrach und macht auch seinen bisher kritiklosen Glauben an alle Lehren und Vorschriften seiner Kirche dafür verantwortlich. Nach einem Aufenthalt als Doktorand in Rom, auch mit Audienzen bei Papst Johannes XXIII., wird er im Februar 1962 in die bayerische Landeskirche aufgenommen. Er wird Assistent bei Professor Wilfried Joest in Erlangen und dort auch promoviert. Anschließend arbeitet er als Gemeindepfarrer, Schulpfarrer und Dozent im Bereich der Religionspädagogik in Bayern und Württemberg. Im Rückblick bewertet Daunis seinen Übertritt nicht als eine „Bekehrung“, sondern versteht sich „unverändert als katholisch, nur nicht als römisch“. Er wollte vorrangig den Spuren Dietrich Bonhoeffers folgen und empfand nie eine Berufung, „römische Katholiken in die evangelische Kirche zu bekehren“<sup>16</sup>.

Horst Bürkle

Für großes Aufsehen weit über München hinaus sorgte im Herbst 1987 die Konversion des Theologieprofessors Horst Bürkle (1925–2015). Als Ordinarius für Missions- und Religionswissenschaft lehrte er seit 1968 an der erst im Jahre zuvor gegründeten Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München. In einer Presseerklärung vom 19. September 1987 begründete Bürkle seine Entscheidung vor allem damit, dass die römisch-katholische Kirche für ihn die Kirche des Neuen Testaments und der Kirchenväter sei und ihre Identität „als sakramentale Gemeinschaft des ‚Leibes Christi‘“ bewahrt habe. Dazu habe sie sich „das ursprüngliche Anliegen der Reformation zu eigen gemacht“, auch „ihre Einheit in Christus bezeugt“, sich gegenüber „irrigen Zeitgeistern“ gewehrt und „mit ihrem Lehramt die Gebote Gottes als notwendige und unverrückbare Orientierung den Menschen unserer Gegenwart ins Gewissen (ge)rückt“. Bürkle wollte seinen Konfessionswechsel „auch als ein Zeichen“ denen gegenüber verstanden wissen, „die in der Evangelischen Kirche geistlich heimatlos zu werden drohen und deren Stimme des Widerstandes im Namen des Evangeliums ungehört verhallt“<sup>17</sup>. Nur allzu verständlich war, dass sich die Evangelisch-Theologische Fakultät in

---

16 *Daunis*, Roberto: Über Rom zu Luther. Autobiographisches und Theologisches einer Priesterkonversion. Aachen 2003, 9 u. 291.

17 *Bürkle*, Horst: Dem Vergessen entnommen. Erinnerungen. St. Ottilien 2013, 235f.

einer Presseerklärung schon wenige Tage später, am 9. Oktober, dazu meldete. Darin wird Bürkles Übertritt als „persönliche Entscheidung“ respektiert, nicht jedoch seine Begründung, dass „das Bekenntnis zur Kirche des Neuen Testaments und der Väter heute nur in der römisch-katholischen Kirche lebendig wäre“. Ferner heißt es in der – jedenfalls so Bürkle – von Wolfhart Pannenberg formulierten Erklärung: „Der Weg zu einer künftigen Einheit der Kirchen aber, in der diese sich einander gegenseitig als wertvolle Ergänzung des eigenen Erbes anerkennen lernen, wird durch die Abwendung Einzelner von der eigenen Kirche nicht erleichtert, sondern erschwert.“<sup>18</sup>

#### Andreas Theurer

2012 geriet das Thema „Konfessionswechsel kirchlicher Amtsträger/innen“ noch einmal in die (kirchlichen) Schlagzeilen. Der württembergische Pfarrer Andreas Theurer konvertierte zusammen mit seiner Ehefrau, Diplomtheologin und Landessynodale. Die öffentliche Kritik entfachte sich vor allem daran, dass die von Theurer selbst kurz vor seiner kirchenrechtlich vollzogenen Konversion in einem Büchlein festgehaltenen Gründe auf großes Unverständnis und inhaltliche Rückfragen gestoßen sind. Theurer kam bei einem Überblick über zentrale Lehr- und Glaubensfragen, die auch im ökumenischen Dialog immer wieder verhandelt worden sind, zu dem Ergebnis: Das, was heute noch trennend zwischen Katholizismus und Protestantismus ist, sei „nicht so gravierend, dass es die Spaltung wert ist“. Deshalb könne es „für gläubige Evangelische nur eine Konsequenz geben: die Trennung muss beendet werden!“ Es gäbe für Evangelische keinerlei Grund mehr, „sich weiterhin von der Gemeinschaft mit dem Papst und der Katholischen Kirche fernzuhalten. 500 Jahre sind genug!“<sup>19</sup> Dagegen hat Klaus W. Müller, langjähriger Pfarrseminardirek-

18 Ebd., 236 f.; interessant sind m. E. die Unterschiede, die der Kieler Religionspädagoge Klaus *Kürzdörfer* damals zwischen der Konversion Bürkles und der ebenfalls 1987 konvertierten „Erfolgsautorin“ Christa Meves herausgearbeitet hat, die vor allem ihre Marienverehrung und Papstergebenheit als Beweggründe genannt hatte: Konversion als Zeichen? In: MdKI 39 (1988), 1f.

19 *Theurer*, Andreas: Warum werden wir nicht katholisch? Denkanstöße eines evangelisch-lutherischen Pfarrers. Augsburg 2012, 94f.

tor und Vorsitzender des Evangelischen Bundes in Württemberg, herausgestellt, dass die theologischen Ansätze von Theurer, der heute in der römisch-katholischen Diözese Augsburg tätig ist, recht schwach untermauert sind: „Unkritisch, zu Differenzierungen nicht bereit, pickt er sich aus der Heiligen Schrift, aus kirchlichen Traditionen, Überlieferungen der Kirchenväter, aus Konzilsdokumenten und Bekenntnistexten ... heraus, was er für seine Argumentation jeweils gebrauchen will. [...] Historisch-kritische Perspektiven nimmt er nicht wahr. Argumentationslücken schließt er mit Hilfe seiner spekulativen Phantasie.“<sup>20</sup>

#### Nils Stensen

Zuletzt muss noch an einen Konvertiten erinnert werden, dessen Entscheidung zum Konfessionswechsel (1667) zwar rund 300 Jahre zurückliegt, aber dessen Seligsprechung im Jahr 1988 schon im Vorfeld zu heftigen Aufregungen und ökumenischen Rückfragen führte: an den 1638 in Kopenhagen lutherisch getauften Dänen Nils Stensen, der 1686 als römisch-katholischer Bischof in Schwerin starb und als Mediziner naturwissenschaftlich interessante Entdeckungen gemacht hatte. Der Kieler Kirchenhistoriker Reinhart Staats untersuchte Stensens Vorbildfunktion für die Nordische Mission und fragte, ob dessen römischer Katholizismus zum Ökumenismus des Zweiten Vatikanischen Konzils passe. Denn Stensens großes Vorbild war der Kardinal Karl Borromäus, dessen Engagement für die Gegenreformation nicht kompatibel mit heutiger ökumenischer Zusammenarbeit sei. Auch widerspräche Stensens Vollkommenheitslehre den ökumenischen Bemühungen in den Fragen der Rechtfertigungslehre. Und schließlich erinnerte Staats an Stensens harte Polemik gegen das Luthertum und fragte schließlich: „Hat Stensen in seiner Zeit eine beidseitige ökumenische Aufbruchsstimmung zur einseitigen Konvertitenmacherei mißbraucht, und droht daher nicht auch heute der konfessionelle Friede gestört zu werden, wenn eine Seligsprechung gerade dieses Konvertiten erwartet wird?“<sup>21</sup>

---

20 Müller, Klaus W.: Warum bleiben wir evangelisch? In: MdKI 63 (2014), 61f.

21 Staats, Reinhart: Eine ökumenische Belastung? Die erwartete Seligsprechung von Niels Stensen (1638–1686). In: MdKI 37 (1987), 59f. u. 77f., 78.

## 2. Institutionen, Publikationen und Zahlen

Insgesamt ist trotz der vorgenannten Beispiele das Thema Konfessionswechsel selbst in der Konfessionskunde inzwischen zu einem wenig beachteten Phänomen geworden. Während für das 19. und die ersten sieben Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts eine Fülle von (populär)-wissenschaftlichen Arbeiten und Kleinliteratur vorhanden ist, gingen die Publikationen danach rapide zurück<sup>22</sup>. Die zahlreichen Materialsammlungen und Aktenbestände im Konfessionskundlichen Institut sind in den letzten Jahren kaum noch genutzt worden<sup>23</sup>. Selbst der nach einer längeren Vorgeschichte<sup>24</sup> am 17. August 1960 als eingetragener Verein gegründete „Bensheimer Kreis“ ist meiner Kenntnis nach bis heute nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung geworden. Er hatte satzungsgemäß die Aufgabe, „Konvertiten zum evangelischen Glauben geistig und materiell zu betreuen“. Und weiter ist dort als Vereinsfunktion festgeschrieben: Er „arbeitet mit den evangelischen Landeskirchen, Kirchengemeinden, Werken und Verbänden, insbesondere mit dem Evangelischen Bund e.V. eng zusammen“. Im Mittelpunkt der Bemühungen dieser Institution stand die Sammlung und Unterstützung konvertierter Priester. Mitglieder konnten deshalb auch nur „evangelische Pfarrer und Lehr-

---

22 Dies zeigt allein der Blick auf die Titel in der Bibliothek des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim, vor allem im Bestand C 66. Ähnlich ergiebig ist das gedruckte Schrifttum und die Kleinschriften aus der Arbeit Reichsgeschäftsstelle (nach 1945 Hauptgeschäftsstelle) des Evangelischen Bundes, einschließlich seiner Hauptvereine (nach 1945 Landesverbände) im Bibliotheksbestand „EB“. Die letzte größere Materialsammlung „Über Konversionen“ stammt von Kurt *Nitzsche* in der „Handreichung zum Luthertag 1956“, Teil D (EB 2.0430b). Der MdKI hingegen berichtete laufend über Zahlenmaterial und interessante Konversionen, wie vor allem das Generalregister dieser Zeitschrift für die Jahre 1950 bis 1969 zeigt.

23 Bestand S 240.700–720.

24 So findet sich unter der Information „Ehemalige katholische Priester im evangelischen Pfarramt“ ein Hinweis, dass ein solcher Kreis „schon im Dezember 1952“ zu einer ersten Tagung in Bensheim zusammengekommen war und die zweite vom 20.–23.10.1953 folgte. Zum Thema „Christus und die Kirche“ referierte Prof. Edmund Schlink aus Heidelberg – vgl. MdKI 4 (1954), 92.

beauftragte werden, die ehemals römisch-katholische Priester waren.“<sup>25</sup>

Ein zum Thema „Konfessionswechsel“ noch bis zur Jahrtausendwende vertriebenes evangelisches Standardwerk<sup>26</sup> ist inzwischen vergriffen, wurde aber ebenso wie das dazugehörige und im Laufe der Jahre in rund 30 Exemplaren vertriebene Faltblatt „Informationen zum Konfessionswechsel“ nicht mehr überarbeitet. Die gründlich recherchierte Statistik macht deutlich: „Konvertierten in Deutschland in den Jahren nach dem Ende des 2. Weltkrieges bis Anfang der 1960er Jahre jährlich noch ca. 15.000 Mitglieder der evangelischen Landeskirchen zur katholischen Kirche – bei einem Maximum 1948 mit 18.947 Personen –, so sank diese Zahl ab 1970 bis zur Gegenwart auf durchschnittlich 3.500 pro Jahr. Umgekehrt verließen in den 1950er und 1960er Jahren jährlich über 15.000 Katholiken ihre Kirche und schlossen sich einer der evangelischen Landeskirchen an; ab den 1980er Jahren ging diese Zahl auf durchschnittlich 9.100 pro Jahr zurück – mit einer Spitze von 10.008 Personen 1999.“<sup>27</sup> Die jüngsten statistischen Angaben aus dem EKD-Kirchenamt nennen auf der Basis der Erhebung von 2012 unter „Wechsel aus anderen christlichen Kirchen“ für alle Landeskirchen der EKD die Zahl von 13.148 Personen<sup>28</sup>; der größte Teil dürfte von der römisch-katholischen Kirche übergetreten sein. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) gibt in den „Zahlen und Fakten 2013/14“ nur noch 3.062 Personen an, die 2013 in die römisch-katholische Kirche eingetreten sind, unterscheidet hier aber nicht zwischen Wiedereintritten römisch-katholischer Christen und der Aufnahme von

---

25 Bestand S 240.720.25 im Konfessionskundlichen Institut Bensheim. Der letzte Senior (Vorsitzender) scheint Pfarrer Dr. Walter Theodor Cleve in Lüdenscheid gewesen zu sein, wie ein Schriftstück in diesem Bestand vom „Jahresende 1969“ ausweist. Der Verein wurde nach Erinnerung des Verf. vor rund zehn bis zwölf Jahren vom Amtsgericht Bensheim von Amts wegen gelöscht; das Schriftstück hierzu ist derzeit leider nicht auffindbar.

26 *Frieling*, Reinhard: Konfessionswechsel heute (BenshH 52). Göttingen 1979; die dortige Statistik (71) weist für die Jahre 1950 bis 1976 insgesamt 347.382 röm.-kath. Konvertiten zu den ev. Landeskirchen in Deutschland aus und umgekehrt eine Zahl von nur 233.580.

27 *Hermle / Maier*, Konvertiten (wie Anm. 8), 15–24, 15.

28 *Evangelische Kirche in Deutschland* (Hg.): Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben. Hannover 2014, 12.

Konvertiten. Die vom Referat Statistik der DBK zuletzt angeforderten Zahlen zu den Übertritten aus evangelischen Landeskirchen waren für 2011: 2.842, für 2010: 3.118 und für 2009: 3.464.

### 3. Kirchenrechtliche Positionen und ökumenische Verständigung

Im Königreich Preußen war schon 1788 durch das Wöllnersche Religionsedikt der Konfessionswechsel gestattet. Das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794 anerkannte die völlige Gewissensfreiheit und damit prinzipiell einen Kirchenaustritt, der in Preußen offiziell 1873 möglich wurde. Trotzdem war der Weg dahin nicht in Preußen, sondern auch in vielen anderen deutschen Ländern gerade für die evangelischen Freikirchen recht mühsam, denn erst mit dem reichsweit geltenden Zivilstandsgesetz von 1874 fand die kirchliche Personenstandsregisterführung ein verbindliches Ende. Mit den Bestimmungen der Weimarer Verfassung von 1919 wurde endlich die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und die ungestörte Religionsausübung unter staatlichen Schutz gestellt (Art. 135). Und nach Art. 137 konnte jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten, also auch die Frage des Kirchenwechsels, selbst ordnen und verwalten. Seither gilt uneingeschränkt: „Das jeweilige Selbstverständnis einer Kirche bestimmt im wesentlichen, was unter Konversion zu verstehen ist. Gemeinsam ist den Kirchen heute, daß sie einen aus Glaubens- und Gewissensgründen vollzogenen Übertritt von einer Kirche zur anderen respektieren und einmütig eine Abwerbung (Proselytismus) von Gliedern anderer Kirchen ablehnen.“<sup>29</sup>

Nach dem Verständnis der römisch-katholischen Kirche ist die Kirchenmitgliedschaft sakramental durch die Taufe begründet. Sie kann weder durch den Tod noch durch eine Kirchenaustrittsregelung oder durch den Wechsel in eine andere christliche Kirche oder Gemeinschaft beendet werden<sup>30</sup>. So kennt auch das Kirchenrecht nur den „Übertritt“ zur eigenen Kirche. Ein seine Kirche auch wegen eines Kirchenwechsels verlassender Katholik gilt als „Ausgetretener“. Den Vorgang eines Übertritts bezeichnet das römische Kirchenrecht

---

29 Brenner, Konversion (wie Anm. 1 ), 575f.

30 Vgl. Hallermann, Heribert: Art. Kirchenübertritt/Konversion. In: Uhl, Harald (Hg.): Taschenlexikon Ökumene. Frankfurt / Paderborn 2003, 155–157, 157.

„bei einem bislang Ungetauften als Taufe, bei einem bereits Getauften als ‚Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche‘ (Codex Iuris Canonici CIC/1983 Ca. 883, § 2. [...] *Conversio* im Sinne von Übertritt zur römisch-katholischen Kirche gebraucht der neue CIC von 1983 gar nicht mehr. Für den CIC von 1917/18 war *conversio* noch die Rückkehr eines nichtkatholischen Christen zur römisch-katholischen Kirche. Der Glaubensabfall bzw. der Übertritt zu einer anderen Kirche galt als *perversio* (CIC 1917 Ca. 1070, § 1; 1060).“<sup>31</sup> Im Blick auf konfessionsverschiedene Ehen bedeutete diese Rechtslage bis zum Motu proprio „Matrimonia Mixta“ Papst Pauls VI. (1970) fast eine Art Zwangskonversion des nichtkatholischen Ehepartners: Dieser musste sich nämlich nicht nur zur katholischen Kindererziehung verpflichten, sondern hatte darüber hinaus auch vom katholischen Partner die Gefahr des Übertritts (*perversio*) fernzuhalten; letzterer hatte „in kluger Weise die Bekehrung (*conversio*) seines Partners zu betreiben“<sup>32</sup>.

Zur Konversion und deren Folgen von Geistlichen der römisch-katholischen Kirche und aus dem Bereich der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) haben diese und die Deutsche Bischofskonferenz am 16. Dezember 2014 eine „Gemeinsame Erklärung“ herausgegeben. Darin steht als Leitgedanke, dass „Konfessionswechsel von geistlichen Amtsträgern“ immer als Einzelfall zu behandeln sind: „Sie sind aus Achtung vor der Glaubensfreiheit und der Gewissensentscheidung des Einzelnen zu respektieren.“<sup>33</sup>

Die lutherischen, reformierten und unierten evangelischen Landeskirchen gehen grundsätzlich davon aus, dass durch die Taufe die Eingliederung in den Leib Christi erfolgt und damit in die Gemeinschaft aller Gläubigen. Die im Glaubensbekenntnis bekannte „una sancta ecclesia“ übersteigt alle Konfessionsgrenzen. Alle partikularen Kirchen wie die Landeskirchen verschiedener Bekenntnisse haben Anteil an der Kirche Jesu Christi, können aber nicht mit ihr

31 Brenner, Konversion (wie Anm. 1), 576; vgl. auch Riedel-Spangenberg, Ilona: Art. Konversion, Konvertiten. In: Lexikon der Ökumene und Konfessionskunde. Freiburg 2007, 719–721.

32 Schöpsdaun, Walter: Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch (BensH 61). Göttingen 1995, 83; vgl. Grote, Heiner: Wie steht es um „Konfessionswechsel“ und „Kirchenübertritt“? In: MdKI 36 (1985), 88–90.

33 Text in: Orthodoxie Aktuell 12/2014, 19f.

gleichgesetzt werden. Dies hat nicht nur zur Folge, dass schon längst vor der Taufanerkennungsvereinbarung vom 29. April 2007 im Magdeburger Dom evangelischerseits bei einem Übertritt die Taufen aller rite auf den Namen des dreieinigen Gottes Getauften anerkannt wurden, sondern führte auch zu einer ganzen Reihe innerkirchlicher Übertrittsregelungen. Innerevangelisch wichtig ist das Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in den Landeskirchen, das auch Bestimmungen bei Übertritten und vorübergehenden oder längeren Auslandsaufenthalten vorsieht<sup>34</sup>. Bisher ungelöst sind die ständig vorkommenden und meist unbewusst vorgenommen „Möbelwagenkonversionen“ bei einem Wohnungswechsel von einer VELKD-Kirche in eine bekennnis- oder verwaltungsunierte oder in eine reformierte Landeskirche bzw. umgekehrt<sup>35</sup>. Ferner bestehen Regelungen im Land Baden-Württemberg und im Freistaat Sachsen über Möglichkeiten des Kirchenübertritts ohne Austritt aus der bisherigen Kirche bei Amtsgericht oder Standesamt, woran sich allerdings die römisch-katholische Kirche, die orthodoxen Kirchen und einige Freikirchen nicht beteiligt haben. Außerdem bestehen gesetzliche Regelungen für den Übertritt zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) und der Hannoverschen Landeskirche, zwischen der Reformierten Landeskirche und der altreformierten Kirche in Niedersachsen<sup>36</sup>. Für die „Aufnahme eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters in das Amt der öffentlichen Verkündigung und Einführung in den Dienst eines Pfarrers in einer evangelischen/evangelisch-lutherischen Kirche“ haben die VELKD und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD 2014 sogar eine besondere liturgische Ordnung herausgegeben.

Für die evangelischen Freikirchen gilt insgesamt in diesem Kontext, dass sie „Gemeinden der Glaubenden“ sein wollen und Fragen

---

34 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft v. 10.11.1976 (ABl. EKD 1976, 389), geändert am 8.11.2001 (ABl. EKD 2001, 486f.)

35 Vgl. *Stein*, Albert: Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch. Darmstadt / Neuwied 1980, 88f.

36 Eine Zusammenstellung aktueller staatlicher und kirchlicher Übertritt- und Austrittsregelungen in den Bundesländern und wichtige Texte aus kirchlichen Ordnungen und Rechtsbestimmungen findet sich in: *Basdekis*, Athanasios / *Vofß*, Klaus Peter (Hg.): Kirchenwechsel – ein Tabuthema der Ökumene? Probleme und Perspektiven. Frankfurt a. M. 2004, 187–258.

der rechtlichen Umsetzung eines Kirchenwechsels Getaufter sekundär sind: „Der Aufnahme in eine Freikirche geht das persönliche Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus und die bewusste Entscheidung zur Gliedschaft in einer Gemeinde voraus. Sie erfolgt freiwillig und ist unabhängig von einem bestimmten Alter. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich in der Regel eine aktive Beteiligung am Leben der Gemeinde, verantwortliche Mitarbeit und Förderung durch finanzielle Beiträge.“<sup>37</sup>

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK), die auch Säuglinge tauft, unterscheidet bei der Mitgliedschaft zwischen „Kirchenangehörigen“, die auf die Heilsaneignung im persönlichen Glauben gerichtet ist. Frühestens mit 18 Jahren kann nach Ablegung eines persönlichen Bekenntnisses der Status der „Kirchengliedschaft“ erworben werden. Ein Konfessionswechsel Getaufter wird „als Neuorganisation der Christus- und Kirchengemeinschaft“ gewertet und daher ist bei einem Wechsel in den EmK nicht ein vorheriger Austritt bei einer staatlichen Behörde nötig, sondern man spricht von einer „Aufnahme“ und nicht von einem „Kircheneintritt“<sup>38</sup>. Da die viele Freikirchen der täuferischen Tradition (wie Mennoniten und Baptisten) kongregationalistisch verfasst sind, bestimmen die jeweiligen Gemeindeversammlungen über eine Aufnahme, wobei sehr unterschiedlich bei Übertrittswilligen gehandelt wird, die keine Glaubens-taufe erhalten haben. Bei einem gewünschten Gemeindefwechsel wird eine „Bitte um Entlassung oder eine Austrittserklärung“ an die Gemeindeleitung gerichtet. Für den Wechsel in eine andere Gemeinde kann ein Empfehlungsschreiben ausgefertigt werden<sup>39</sup>.

Die Orthodoxen Kirchen der byzantinischen Tradition bekennen sich zur Eingliederung durch die Taufe in den Leib Christi. Die Anerkennung einer im Namen des dreieinigen Gottes vollzogenen Taufe wird als „unwiderruflich“ bezeichnet. Es wird festgehalten, dass bei einem Austritt „die kirchenrechtliche Bindung zwischen Mitglied und Kirche unterbrochen bzw. abgebrochen“ wird. Trotz der kirchen-

---

37 *Vereinigung Evangelischer Freikirchen* (VEF): Was uns verbindet in: Vorstellungsheft Februar 2009, 5.

38 Entnommen der Übersicht in der von der ACK Bayern hg. Handreichung „Seelsorgerlicher Umgang mit dem Wunsch nach Konfessionswechsel“ vom Mai 2010, 9.

39 Vgl. die Hinweise ebd., 10.

rechtlichen Beendigung der Mitgliedschaft bleibt „die mystische Bedeutung der Taufe“ bestehen und kann bei einem Wiedereintritt reaktiviert werden. Den mit dem Austritt verbundenen Ausschluss von der Teilnahme an den Sakramenten und der Ausübung kirchlicher Ämter wähle die betroffene Person eben selbst<sup>40</sup>.

Auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Bayern wurden 2006 bei einem Studientag die Tabuthemen „Wechsel, Übertritt, Konversion“ zwischen den an der ACK-Arbeit beteiligten Kirchen in Angriff genommen. Nach mehrjähriger intensiver Beratung sollten die einzelnen Mitgliedskirchen ihre je eigene Position zu diesem Komplex kurz darlegen. Am Ende ist – das schon oben zitierte – und für die Gemeindepraxis unentbehrliche Heft entstanden, das nicht nur die ekklesiologischen und rechtliche Aspekte der einzelnen ACK-Kirchen vorstellt, sondern verschiedene „Seelsorgerliche Anregungen“ bietet sowie Literaturhinweise und die Taufanerkennungserklärung von 2007 dokumentiert. Da die Orthodoxen Kirchen der orientalischen Tradition ihre Darstellung aber nicht rechtzeitig bis zum 2. Ökumenischen Kirchentag in München (2010) abgeliefert haben, gibt es diese Handreichung bisher „nur“ als „Vorabdruck“. Hinter diesem ganzen komplizierten Vorhaben stehen Geist und Buchstabe der „Charta Oecumenica“ von 2001, die von den ACK-Mitgliedskirchen beim 1. Ökumenischen Kirchentag 2013 in Berlin öffentlich ratifiziert wurde. Darin steht der entscheidende Satz als bleibende Aufgabe: „Wir verpflichten uns, über unsere Initiativen zur Evangelisierung mit anderen Kirchen zu sprechen, darüber Vereinbarungen zu treffen und so schädliche Konkurrenz sowie die Gefahr neuer Spaltungen zu vermeiden; anzuerkennen, dass jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.“<sup>41</sup>

---

40 Ebd., 5.

41 *Charta Oecumenica*. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa vom 22. April 2011, Nr. II/2; Text nach: MdKI 52 (2001), 57–59, 57.

#### 4. Sonderfälle von Konversionen

Abschließend müssen noch ein paar Besonderheiten erwähnt werden, die gerade aus ökumenischer Sicht besondere Probleme mit sich bringen. Dazu gehören zunächst Re-Konversionen. Der Weg des Neutestamentlers Klaus Berger (Jg. 1940) von der römisch-katholischen Kirche in eine lutherische Landeskirche war hinlänglich bekannt, als er 1974 ein akademisches Lehramt an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg übernahm, Mitglied der bekennnisunierten Evangelischen Landeskirche in Baden wurde und an diese Kirchensteuer entrichtete. Als Berger dennoch vor gut zehn Jahren mehrfach von sich als einem katholischen Christen sprach, wurden verschiedene Institutionen hellhörig. Anders als Berger selbst, der immer darauf bestand, nie rechtlich formal oder gar im theologischen Sinn aus seiner römisch-katholischen Kirche ausgetreten zu sein, ging diese aber ganz offenkundig davon aus, dass es auch in seinem Falle keine Doppelmitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche und in der römisch-katholischen Kirche geben könne. Dies wurde in einer am 8. November 2005 verbreiteten Erklärung des damaligen Vatikansprechers Navarro-Valls bestätigt. Dem schloss sich auch der Oberkirchenrat der badischen Landeskirche an. Die seit dem 20. Oktober 1968 bestehende Mitgliedschaft Bergers in einer evangelischen Landeskirche (nach Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst in der Hamburger Martin-Luther-Kirche) bestritt er ja auch selbst nicht. Nur: „Seine Behauptung, man habe ihm damals ‚ausdrücklich gesagt‘, dass damit kein Austritt aus der katholischen Kirche verbunden sei, sondern nur ein Übertritt wie beim Konfessionswechsel zwischen Lutheranern und Reformierten üblich, mag zwar subjektiv richtig sein. Dies war aber objektiv kirchenrechtlich falsch und hätte ihm, der ein katholisches Theologiestudium mit Auszeichnung abgeschlossen hatte, bekannt sein müssen.“<sup>42</sup>

Ganz anders gelagert ist die allseits unbestrittene Re-Konversion des Alttestamentlers Kim Strübind (Jg. 1957). Der aus einer lutherischen Landeskirche kommende Theologe war nach eigenen Angaben 28 Jahre lang Baptist, davon 20 Jahre Pastor seiner Freikirche,

---

42 *Fleischmann-Bisten*, Walter: Keine Patentlösung für die Zukunft der Ökumene. Konfessionskundliche Anmerkungen zur Kirchenmitgliedschaft Klaus Bergers. In: *MdKI* 56 (2005), 111f.

dem „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden“ (BEFG). In München amtierte er von 1996 bis 2006 als „Hauptpastor“ der BEFG-Gemeinde Holzstraße und war einige Jahre auch Vorsitzender der bayerischen Baptistenvereinigung. Von 1996 bis 2014 war Kim Strübind zugleich Schriftleiter der von ihm mitbegründeten „Zeitschrift für Theologie und Gemeinde“.<sup>43</sup> Nach einem sechs Jahre dauernden theologischen Dialog zwischen Lutheranern und Baptisten in Bayern zur Frage der gegenseitigen Taufanerkennung und möglichen Kirchengemeinschaft (BALUBG)<sup>44</sup> kam er zu dem Ergebnis, dass der BEFG „nicht ökumenefähig“<sup>45</sup> sei. 2012 wurde Kim Strübind, der nach mehrjähriger Lehrstuhlvertretung an der Universität Oldenburg heute dort als Dozent für Hebräisch tätig ist, wieder Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern „unter voller Anerkennung seiner Ordinationsrechte als Pfarrer“<sup>46</sup>.

Ferner gibt es immer wieder sich häufende Übertritte einer größeren Anzahl von Gemeindegliedern zu einer anderen Kirche, was beispielsweise aus der Zeit der sog. Los-von-Rom-Bewegung in Österreich bekannt ist<sup>47</sup>. Oder es kommt dadurch wie in der Folge der Dogmen des Ersten Vatikanischen Konzils (1869/70) zur Entstehung einer neuen, in diesem Falle der Alt-Katholischen Kirche. In einem aktuellen, aber kaum publizierten Vorgang handelt es sich um den Wechsel der fast vollständigen St. Willehad-Gemeinde der römisch-katholischen Kirche (Bistum Münster) in Wilhelmshaven zur Alt-Katholischen Kirche. Im Hintergrund standen lange Diskussionen

---

43 Vgl. *Strübind*, Kim: Abschied. In: *ZThG* 18 (2013), 15–18; dort schreibt er zum Thema Konversion: „[...] zumal mir die freikirchliche Welt, wie in den vergangenen Jahrgängen nachzulesen, zunehmend fremd geworden ist. So stehe ich an einem Ort, an dem ich wie auf die eigene Kindheit zurückblicke, in die es kein Zurück und ohne die es andererseits weder Gegenwart noch Zukunft gibt“ (15).

44 Vgl. *Fleischmann-Bisten*, Walter: Ehrlichkeit und Mut. Jubiläen im ökumenischen Kontext. Ökumenischer Lagebericht 2009. In: *MdKI* 60 (2009) Beilage zu H. 6, I–XVI, VI f.

45 *Idea* Nr. 311 v. 7.11.2011, 9.

46 [www.wikipedia.org/wiki/Kim\\_Strübind](http://www.wikipedia.org/wiki/Kim_Strübind) [Abruf am 22.4.2015].

47 Vgl. *Trauer*, Karl-Reinhart: Die Los-von-Rom-Bewegung. Gesellschaftspolitische und kirchliche Strömung in der ausgehenden Habsburgermonarchie. Szentendre 1999.

um die Zusammenlegung mehrerer römisch-katholischer Kirchen in der dortigen Region und die Nutzung von Kirchengebäuden. Die Gottesdienste der neuen Gemeinde finden allerdings zunächst in einer evangelischen Kirche statt<sup>48</sup>.

Schließlich gibt es auch Persönlichkeiten, in deren Biographie verständlicherweise eine Konversion erwartet werden konnte und wurde, die aber letztlich ihre sehr kritisch betrachtete Kirche jedenfalls mit kirchenrechtlicher Konsequenz nie verlassen haben. Dazu gehört etwa der berühmte Münchner Kirchenhistoriker Ignaz von Döllinger (1799–1890), der trotz großer Nähe zu der von ihm positiv begleiteten Alt-Katholischen Kirche dieser nicht beiträt. Er sah jene als ein „notwendiges Provisorium“ an, wollte aber nie „Gemeinde gegen Gemeinde, Altar gegen Altar stellen“<sup>49</sup>.

#### 5. Abschließende Überlegungen und Konsequenzen

Dieser Überblick hat ergeben, dass auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Thema „Konversion als Kirchenwechsel“ erst allmählich aus der ökumenischen Tabuzone herauswächst. Die in den einzelnen Kirchen und Konfessionen doch sehr unterschiedliche historische und kirchenrechtliche Gemengelage ist kompliziert genug. Sie bedarf sicher allein im Blick auf aktuell greifende persönliche Beweggründe und theologische Motive noch weiterer Untersuchungen, in welche vor allem Erkenntnisse der Religionssoziologie, Religionspsychologie und der Gemeindepädagogik berücksichtigt werden müssen. Ebenso sollten die Erfahrungen der in Deutschland kleineren Kirchen (wie der orthodoxen Kirchen und der evangelischen Freikirchen) berücksichtigt werden, die diese in anderen Erdteilen (Nordafrika, Vorderer Orient oder Südamerika) mit dem Thema „Konversion“ gemacht haben und noch erfahren.

Auffallend ist, dass vor allem Konversionen von kirchlichen Amtsträger/innen und die Situation in konfessionsverschiedenen Ehen und Familien nach wie vor eine besondere ökumenische Bri-

---

48 Vgl. <http://willehadforum.de> [Abruf 16.05.2013] sowie SELK-Info Nr. 395/Febr. 2014, 21.

49 *Brüggemann*, Alexander: Kämpfer zwischen allen Stühlen. Zum 125. Todestag des Kirchenhistorikers Ignaz von Döllinger. In: KNA-ÖKI 51/52 v. 16.12.2014, 19f., 20.

sanz haben<sup>50</sup>. Deshalb sollte die von der ACK Bayern geleistete Pionierarbeit auch in anderen regionalen ACKs und auf Bundesebene rezipiert und weiter geführt werden.

Dass es vor allem im Zusammenhang der Vokation für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts allein aus beruflichen Gründen immer wieder zu Scheinkonversionen – um nicht gar von Zwangskonversionen zu sprechen – kommt, sollte spätestens im Zusammenhang der innerevangelischen Gestaltung des Reformationsjubiläums 2017 der Vergangenheit angehören.

In den vorangegangenen Erörterungen um die komplexen Vorgänge bei Übertritts- und Austrittsbestimmungen wurden der Gedanke der Religionsfreiheit und die Konsequenzen der verfassungsrechtlich garantierten Trennung von Staat und Kirche, die schon vor knapp 100 Jahren in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 verankert wurden, kaum berücksichtigt<sup>51</sup>. Denn es ist unverständlich, warum ein religionsmündiger getaufter Christ nicht von einer christlichen Kirche in eine andere übertreten kann, ohne vorher bei einer staatlichen Dienststelle (Amtsgericht oder Standesamt) einen Austritt erklärt zu haben. Da deutlich geworden ist, dass die unterschiedlichen Gemeinde- und Kirchenverständnisse sehr eng mit dem Thema Konversion verknüpft sind, stellt sich unter der Vorgabe, dass die einzelnen Religionsgesellschaften ihre Belange selbst zu regeln haben, die Frage staatlicher Einfluss- und Rücksichtnahme.

Karl Barth (1886–1968) beschreibt im Rückblick auf einen Rombesuch nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965): Man sei dort durch eine Erneuerung in der „Gestalt von ‚Konversion‘ – nicht zu einer anderen Kirche, sondern zu Jesus Christus, dem Herrn der einen katholischen und apostolischen Kirche“

---

50 Ich bin dankbar dafür, dass nicht mehr gilt, was diesbezüglich noch vor knapp 60 Jahren in einem „Konvertiten-Katechismus“ geschrieben wurde: „Darum empfängt die Kirche die Konvertiten nicht als reumütige Sünder, sondern als irrende Kinder, die glücklich den Heimweg ins Vaterhaus gefunden haben.“ (*Van Acken*, Bernhard: Konvertiten-Katechismus. Paderborn 1957, 7f.).

51 Lediglich der baptistische Konfessionskundler Erich *Geldbach* hat sich mehrfach damit auseinandergesetzt: (In)Toleranz und Religionsfreiheit als Themen in der Geschichte der Freikirchen. In: *Freikirchenforschung* 24 (2015), 235–266.

gestartet<sup>52</sup>. Schon 1963 hatte er deshalb einen katholischen Religionslehrer vor einer Konversion zum Protestantismus gewarnt, weil durch Papst Johannes XXIII. das Papsttum „ein überraschend neues Gesicht bekommen“ und damit eine neue Epoche begonnen habe. Trotz der verschiedenen älteren und neueren Dogmen bezeichnet Barth „die gegenwärtige Lage im römischen Katholizismus“ als nicht „aussichtslos“. Im Gefolge des Konzils dürfte es „zu wichtigen inneren Wandlungen kommen“, die es „wohl als aussichtsreich erscheinen lassen könnten, gerade als römisch-katholischer Christ dabeizusein“<sup>53</sup>. Nach einer Notiz in der Kirchlichen Dogmatik war Barth sogar der Meinung, es sei „unanständig“ zu konvertieren<sup>54</sup>. Man kann Karl Barth zustimmen, dass man zunächst dabei helfen sollte, seine eigene Kirche und Gemeinde zu reformieren. Es erscheint aber als konsequent, nach vergeblichen Versuchen dann doch zu konvertieren.

Auch Kirchenpräsident Wolfgang Sucker (1905–1968) hoffte schon 1964, dass sich eines Tages evangelische und katholische Christen „an der Hand nehmen und die große Konversion hin zum Evangelium vollziehen“. Und die konfessionskundliche Arbeit definierte er aus evangelischer Sicht schon 1955 so: „Wir treiben evangelische Selbstbesinnung im Angesicht der katholischen Kirche. Die Reformation ist keine reine Historie [...] sie ist eine Gegenwartsfrage und ruft zur Heimkehr zum Evangelium. In solchem Denken verschwinden alle Konfessionsgrenzen. [...] Deshalb kennen wir evangelische Christen keinen Haß und keine Feindschaft gegen die katholische Kirche. [...] Wir denken nicht an ihre Bekehrung zum Protestantismus, wir hoffen aber auf unsere und ihre Bekehrung zum Evangelium.“<sup>55</sup> Diesem Wunsch kann man sich anschließen.

---

52 Barth, Karl: *Ad limina Apostolorum*. Zürich 1967, 9ff.

53 Ders.: „An einen römisch-katholischen Religionslehrer im Rheinland“. In: Barth-Gesamtausgabe. V: Briefe 1961–1968. Zürich 1979, 173f.

54 Ders.: *Die Kirchliche Dogmatik*. IV/1: Die Lehre von der Versöhnung. Zürich 1993, 759.

55 *Fleischmann-Bisten*, Walter: „Eine neue Gemeinschaft evangelischer und katholischer Christen ist im Wachsen.“ Wolfgang Suckers ökumenische Impulse. In: *MdKI* 56 (2005), 74–77, 76.